

Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit Steuerabschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Leiter des Amtes für Preise
Halbritter

Der Minister der Finanzen
I.V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Schmiechen
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur der landwirtschaftlichen Betriebe

Volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht

VEG Tierzucht

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften (DAL)

Volkseigene Gärtnereien

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG)

Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion und für Kooperationsgemeinschaften, für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich Zwischengenossenschaftlicher Bauorganisation (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften*

Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht

Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) einschließlich

Zierfischproduktion

Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private Gärtnereien einschließlich der Betriebe der Samen- und -flanzanzucht

kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe.

* Ausgenommen sind zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften, für die gemäß Beschluß des zuständigen Kreislandwirtschaftsrates Preise für Bauleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam werden. Diese beziehen alle Lieferungen und Leistungen zu den Preisen gemäß § 2 Abs. 4. Die Handwerksbetriebe werden von den Zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften davon in Kenntnis gesetzt.

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— **Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerk** —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Minister Rates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - **durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,**
- wird angeordnet:**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften sowie private Handwerksbetriebe des Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet).

(2) Diese Anordnung gilt auch für Handwerksbetriebe gemäß Abs. 1, die gleichzeitig das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk ausüben (Gemischtbetriebe).

(3) Diese Anordnung gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Erzeugnisse an die Handwerksbetriebe gemäß Abs. 1 liefern.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Betriebe für Lieferungen und Leistungen bleiben auch nach dem Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Preise vor der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform) bestehen, soweit nicht in den Absätzen 4 und 5 Ausnahmen festgelegt sind.

(2) Die am 31. Dezember 1966 gültigen Preisvorschriften sind

- die Preisverordnung Nr. 172 vom 26. Juli 1951 — Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetzhandwerk — (GBl. S. 736) sowie die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1951 (GBl. S. 739), Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 (GBl. S. 270) und Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. August 1952 (GBl. S. 760),

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung. Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 7U)